



Hinweise für Studentinnen zum neuen Mutterschutzgesetz -

Das Wichtigste zusammengefasst:

[Link zum MuSchG](#)

[Link zum Leitfaden des Bundesministeriums für Familie, Senioren und Frauen und Jugend](#)

Zum 1.1.2018 ist das neue Mutterschutzgesetz in Kraft getreten. Dieses gilt jetzt auch für schwangere und stillende Studentinnen: „Dieses Gesetz schützt die Gesundheit der Frau und ihres Kindes am Arbeits-, Ausbildungs- und Studienplatz während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit. Das Gesetz ermöglicht es der Frau, ihre Beschäftigung oder sonstige Tätigkeit in dieser Zeit ohne Gefährdung ihrer Gesundheit oder der ihres Kindes fortzusetzen und wirkt Benachteiligungen während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit entgegen.“

1. Wann beginnt der Mutterschutz und wie lange bin ich geschützt?

Das Mutterschutzgesetz gilt während der gesamten Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit.

2. Wann kann ich mich als Studentin auf das Mutterschutzgesetz berufen?

Als Studentin können Sie sich auf das Mutterschutzgesetz berufen, wenn Sie schwanger sind bzw. stillen und:

- immatrikuliert sind
- ein Praktikum absolvieren

3. Wer ist für die Umsetzung des MuSchG verantwortlich?

Die Hochschule ist für die Sicherstellung des Mutterschutzes verantwortlich. Die Hochschule kann die Vorgaben zum Mutterschutz nur wirkungsvoll umsetzen bzw. die evtl. erforderlichen Schutzmaßnahmen (§ 9 bis § 12 MuSchG) nur ergreifen, wenn Sie Ihre Schwangerschaft den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen Ihres Prüfungsamtes zeitnah mitteilen.

Zum Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften zählen die Fakultäten:

Erziehungswissenschaften | Juristische Fakultät | Philosophische Fakultät | Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften

Postadresse (Briefe)

TU Dresden, 01062 Dresden

Postadresse (Pakete u.ä.)

TU Dresden
Helmholtzstraße 10
01069 Dresden

Besucheradresse

Sekretariat:
Bürogebäude - BZW,
Zellescher Weg 17,
A-Flügel, SG, Zi. 08

Steuernummer

(Inland)
203/149/02549
Umsatzsteuer-Id-Nr.
(Ausland)
DE 188 369 991

Bankverbindung

Commerzbank AG,
Filiale Dresden
Konto 800 400 400
BLZ 850 400 00



Barrierefreier Eingang,
gekennzeichnete
Parkflächen



**DRESDEN
concept**
Exzellenz aus
Wissenschaft
und Kultur



4. Wie und wann soll ich die Hochschule über meine Schwangerschaft/Stillzeit informieren?

Sobald die Studentin Kenntnis von Ihrer Schwangerschaft erlangt, soll sie das Prüfungsamt über die Schwangerschaft und den voraussichtlichen Entbindungstermin informieren (§ 15 MuSchG). Auch stillende Mütter sollen der Hochschule sobald wie möglich mitteilen, dass sie stillen. Die Hochschule kann als Nachweis über die Schwangerschaft ein ärztliches Zeugnis mit dem voraussichtlichen Entbindungstermin verlangen.

Wenn Sie stillen oder schwanger sind, möchten wir Sie bitten, das Formular [„Mitteilung der Schwangerschaft“](#) zu nutzen und im zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

5. Was bedeutet die Mutterschutzfrist und welche Auswirkungen hat die Umsetzung auf mich als Studentin?

Schwangere Frauen dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung und bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigt werden. (§ 3 Abs. 1 und 3 MuSchG ‚Schutzfristen‘)

Ausnahme: Sie erklären sich ausdrücklich dazu bereit.

Das bedeutet für Sie als Studentin: Während der Schutzfristen (vor und nach der Entbindung) dürfen Sie **nicht an Lehrveranstaltungen oder Prüfungen teilnehmen, es sei denn**, Sie verzichten schriftlich gegenüber der Hochschule auf die Schutzfristen. Der Verzicht kann sich auf die gesamten Schutzfristen (vor und nach der Entbindung), oder auf eine der beiden Schutzfristen (vor oder nach der Entbindung) beziehen.

6. Ich möchte auch während der Schutzfristen an Lehrveranstaltungen und/oder Prüfungen teilnehmen. Was muss ich dafür tun?

Wenn Sie auf die Schutzpflichten verzichten möchten, reichen Sie bitte das Formular „Mitteilung der Schwangerschaft“ im Prüfungsamt ein. Das Formular ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben.



Bitte beachten Sie: Sollten Sie sich für die Teilnahme an Prüfungen entschieden haben, besteht für Sie die Möglichkeit eines Nachteilsausgleichs. Dieser muss beim zuständigen Prüfungsausschuss beantragt werden.

7. Ist der Verzicht auf die Schutzpflichten endgültig?

Nein! Verzicht auf die Schutzpflichten können Sie mit Wirkung für die Zukunft jederzeit schriftlich widerrufen.

8. Ergeben sich weitere Besonderheiten aus dem MuSchG für mich als Studentin?

Das MuSchG regelt, dass Schwangere oder Stillende im Rahmen der hochschulischen Ausbildung nach 20 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht tätig werden dürfen. Damit ist eine Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder Prüfungen zu oben genannten Zeiten nicht möglich.

Auch hier besteht die Möglichkeit, einer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung, wenn die Teilnahme zu Ausbildungszwecken zu dieser Zeit erforderlich ist.

9. Informationen und Beratungsangebote der TU Dresden und des Studentenwerks

Bei Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen der Prüfungsämter des Studienbüros Geistes- und Sozialwissenschaften zu den jeweiligen Sprechzeiten oder per Mail zur Verfügung.

Die TU Dresden verfügt als familiengerechte Hochschule über verschiedene Angebote von der Beratung bis hin zur Kinderbetreuung.

Genauere Informationen darüber finden Sie unter:

<https://tu-dresden.de/tu-dresden/chancengleichheit/familienfreundlichkeit>

Über weitere Angebote des Studentenwerks Dresden können Sie sich unter <https://www.studentenwerk-dresden.de/soziales/kind.html> informieren.